

Mitteilungen für Studierende

Beginn des Sommer-Semesters	2. 5. 1957
Ende des Sommer-Semesters	31. 7. 1957
Beginn des Winter-Semesters	4. 11. 1957

Einschreibungsfristen

A. Immatrikulationen	15. 3.—15. 5. 1957
B. Rückmeldungen:	
Naturwissenschaftliche Fakultät und P. C. B.	2. 5.— 3. 5. 1957
Philosophische Fakultät	6. 5.— 8. 5. 1957
Juristische Abteilung	9. 5.—10. 5. 1957
Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung	13. 5.—15. 5. 1957
Berufspädagogisches Institut	17. 5. u. 20. 5. 1957
Medizinische Fakultät (in Homburg)	21. 5.—22. 5. 1957
Dolmetscher-Institut	24. 5.—28. 5. 1957

Öffnungszeiten des Universitäts-Sekretariats

Montag—Freitag von 9—12,30 Uhr; Samstag von 9—10,30 Uhr.

I. Zulassung zum Studium.

Die Antragsteller müssen im Besitz eines gültigen Reifezeugnisses oder eines mindestens gleichwertigen Diploms sein (Ausnahmen: Dolmetscher-Institut und Kriminologisches Institut).

II. Gasthörer.

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer kann gestellt werden von Personen, die mindestens das Abschlußzeugnis der Untersekunda einer höheren Lehranstalt besitzen. Der Gasthörerschein berechtigt nicht zur Ablegung von Prüfungen.

III. Immatrikulation.

Die Immatrikulation erfolgt für das kommende Sommersemester grundsätzlich in der Zeit vom 15. 3.—15. 5.

Die Einschreibung und Entrichtung der Gebühren erfolgt persönlich, nach Abgabe der vollständigen Studienunterlagen, im Sekretariat der Universität (Öffnungszeiten: 9—12 Uhr, samstags 9—10,30 Uhr). Studierende können auf schriftlichem Wege beim Sekretariat der Universität ein Antragsformular auf Zulassung zur Immatrikulation anfordern und erhalten nach Einsendung der erforderlichen Unterlagen und deren Überprüfung durch die Fakultät eine Anmeldebescheinigung. — Immatrikulationsanträge sind nur an das Sekretariat der Universität und nicht an eine Fakultät zu richten.

Zur Immatrikulation sind erforderlich:

1. ein ausgefülltes Antragsformular auf Zulassung zur Immatrikulation,
2. das Original-Reifezeugnis, oder ein mindestens gleichwertiges Diplom (bei schriftlicher Anmeldung kann das Originalzeugnis bis zur Immatrikulation durch eine beglaubigte Abschrift ersetzt werden),
3. eine Geburtsurkunde,
4. ein polizeiliches Führungszeugnis,
5. ein handgeschriebener Lebenslauf,
6. drei Paßbilder zwecks Ausstellung eines Studentenausweises (Name und Fakultät auf der Rückseite der Bilder angeben).

Sind die erforderlichen Zeugnisse in Verlust geraten und beglaubigte Abschriften nicht zu beschaffen, so gibt der Bewerber eine eidesstattliche Erklärung ab über den Verlust und Inhalt der Urkunden (auch Anschriften der Lehrer und Schulbehörden angeben, welche die Originalpapiere ausgestellt haben).

Die eingereichten Personalurkunden werden im Sekretariat der Universität aufbewahrt und nur bei der Exmatrikulation zurückgegeben. Es empfiehlt sich daher, vor Abgabe der Original-Studienunterlagen, Abschriften bzw. Fotokopien für evtl. Bedarf (Bewerbungen, Stipendien-Anträge usw.) anfertigen zu lassen.

Jeder Neu-Student trägt sich nach Einschreibung im Universitätssekretariat in das Album seines Dekanates bzw. seines Instituts-Sekretariates ein.

IV. Rückmeldung der Altstudenten.

Die Rückmeldung der Studierenden, die bereits an der Universität des Saarlandes eingeschrieben sind, erfolgt fakultätsweise zwischen dem 2. Mai und 31. Mai. Bekanntmachung erfolgt durch Rundfunk, Tagespresse und Anschlag am schwarzen Brett.

V. Studiengebühren.

Gleichzeitig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung erfolgt die Zahlung der Studiengebühren und Sozialbeiträge.

Die Studiengebühren werden jeweils zu Beginn des Semesters entrichtet.

Ferneinschreibungen bzw. Einschreibungen durch zweite Personen erfolgen nicht.

Angehörige des Lehrkörpers der Universität können sich gebührenfrei einschreiben.

Eine Zweiteinschreibung ist nur erforderlich, wenn der Studierende in der Zweit-Fakultät eine Prüfung ablegen will.

Die Einschreibungsgebühren betragen:

- A) 2000,— ffrs. für die Philosophische Fakultät,
2000,— ffrs. für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
2500,— ffrs. für die Naturwissenschaftliche Fakultät (+ 1500,— ffrs. Kautions für Studierende des ersten Jahres und des Chemischen Institutes),
2500,— ffrs. für die Medizinische Fakultät,
1000,— ffrs. für das Berufspädagogische Institut,
4000,— ffrs. für das Normalstudium am Dolmetscher-Institut,
2000,— ffrs. für jeden Anfängerkurs des Dolmetscher-Institutes (Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch).

B) Sozialbeiträge für Studierende aller Fakultäten: 500,— ffrs.
Beitrag für die Studentenschaft: 300,— ffrs.

C) Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherung: 250,— ffrs.

Diese Gebühren sind bei der Einschreibung zu entrichten. Kollegelder werden nicht erhoben.

Gebühren für Gasthörer:

A) Gasthörerschein: 1000,— ffrs.

B) Semestergebühr für die wöchentliche Unterrichtsstunde: 250.— ffrs.
Praktische Übungen: 300,— ffrs.
Vorlesungen und Übungen des Dolmetscher-Institutes: 300,— ffrs.

Prüfungs- und Promotionsgebühren.

1. Zwischenprüfung, „Certificate“, E.H.S. und Diplomvorprüfung: 250,— ffrs.

2. Abschlußexamen, Lizenz, Diplome: 2000,— ffrs.

3. Prüfungsgebühren für die Prüfungen nach Abschluß des 2. medizinischen Jahres (ärztliche Vorprüfung) und des 5. medizinischen Jahres (ärztliche Prüfung) sind nicht an die Universität, sondern an das Landesschatzamt einzuzahlen.

Ärztliche Vorprüfung: 2000,— ffrs.

Ärztliche Prüfung: 5000,— ffrs.

4. Promotion: 3000,— ffrs.

VI. Studienbeihilfe.

Sie wird vom Kultusministerium nur solchen Bewerbern gewährt, die folgende Nachweise erbringen:

1. Wissenschaftliche Befähigung (Zeugnisse oder Beurteilung der zuständigen Fakultät oder Schule),

2. Fehlen jeglicher Mittel zur Finanzierung des Studiums.

Antragsformulare für Studienbeihilfe sind im Sekretariat der Universität erhältlich.

Die ausgefüllten Anträge sind nach Einsetzung des Einschreibevermerkes durch das Sekretariat der zuständigen Fakultät einzureichen.

VII. Exmatrikulation.

Die Exmatrikulation ist spätestens bis 30. 9. zu tätigen und setzt die Einholung verschiedener Entlastungsunterschriften durch den Studierenden voraus. Bei der Exmatrikulation ist das Studienbuch dem Universitätssekretariat vorzulegen. Fernexmatrikulation und Exmatrikulationen durch zweite Personen erfolgen nicht.

VIII. Beurlaubungen aus persönlichen Gründen.

Ein Studierender, der aus dringenden Gründen von dem Belegen der Vorlesungen während eines Semesters befreit werden möchte, muß im voraus ein begründetes, an die Fakultät gerichtetes Gesuch beim Sekretariat der Universität einreichen.